

Synopse

bksd-2018-1205_BildG_Beiträge an Dritte

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 97a Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrages leisten.</p>	Zur Erfüllung des Bildungsauftrages kann es sinnvoll sein, Angebote von Dritten zu nutzen. Dies können Angebote wie „Bim Buur in d' Schuel“ des Bauernverbandes oder Eintritte in den Zoologischen Garten sein. Bis anhin fehlt für die damit fälligen Ausgaben eine konkrete gesetzliche Grundlage. Diese Lücke ist zu schliessen (vgl. § 23 Absatz 2 RVOG [SGS 140]).
<p>§ 98 Beiträge an die Berufsbildung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;</p> <p>b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 100% erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006¹⁾ definierten Ansätzen.</p> <p>d. ...</p> <p>² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:</p> <p>a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;</p> <p>b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;</p> <p>c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.</p> <p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.</p>		

1) GS 36.0854, SGS [681.22](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{3bis} Der Kanton kann Beiträge an Dritte im Zusammenhang mit der Förderung der Berufsbildung ausrichten.</p>	<p>Bisher wurden Angebote zur Förderung der Berufsbildung, z.B. die Berufsschau, über die Wirtschaftsförderung unterstützt. Da diese Aufgabe neu bei der BKSD angesiedelt ist, kann die bisherige Rechtsgrundlage nicht mehr zur Anwendung gelangen. Mit dem neuen Absatz 3^{bis} wird diese Lücke geschlossen.</p> <p>Mit Dritten gemeint sind Organisationen der Arbeitswelt, Wirtschaftsverbände, Institutionen und weitere Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.²⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer die Landschreiberin: Heer-Dietrich</p>	

²⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.